

# FSB Air Service GmbH

## Geschäfts- und Einsatzbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

1. Alle Angebote und Leistungen von FSB Air Service GmbH erfolgen nur auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Bezugnahme auf anderslautende Bedingungen ist unzulässig.

2. Durch die Annahme der Angebote von FSB Air Service GmbH werden vom Auftraggeber die Geschäftsbedingungen anerkannt. Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsbedingungen durch den Auftraggeber bei der Bestätigung des Angebotes haben ohne schriftliche Zustimmung von FSB Air Service GmbH keine Gültigkeit.

3. Werden Fluggäste oder Gepäck aufgrund einer zwischen FSB Air Service GmbH und einem Charterer getroffenen Vereinbarung befördert oder Leistungen von diesem erbracht, so unterliegen diese Leistungen gleichfalls den Geschäfts- und Einsatzbedingungen von FSB Air Service GmbH. Der Charterer, der eine Leistung aufgrund eines Angebotes von FSB Air Service GmbH annimmt, unterwirft sich diesen Geschäfts- und Einsatzbedingungen und verpflichtet sich, die von ihm für die Beförderung benannten Fluggäste über die Geschäftsbedingungen, insbesondere Haftungsbeschränkungen, in Kenntnis zu setzen. Er erkennt mit Vertragsabschluß die Geschäfts- und Einsatzbedingungen, einschließlich Haftungsbeschränkungen, an.

4. Exemplare der Geschäfts- und Einsatzbedingungen liegen in den Geschäftsräumen und Luftfahrzeugen von FSB Air Service GmbH aus.

### § 2 Maßgebendes Recht

1. Jede durch FSB Air Service GmbH durchgeführte Beförderung und alle sonstigen von ihr geleisteten Dienste, unterliegen den jeweils geltenden Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere dem Luftverkehrsgesetz und der Verordnung über Luftverkehr, sowie sonstigen Regierungsverordnungen und -auflagen.

Bei grenzüberschreitendem Verkehr finden die entsprechenden nationalen bzw. internationalen Gesetze des oder der betreffenden Länder Anwendung, auch soweit diese Gesetze und Vorschriften enger gefaßt sind, als die der Bundesrepublik Deutschland.

2. Eine nach diesen Beförderungsbedingungen im grenzüberschreitenden Verkehr erfolgende Beförderung unterliegt den Haftungsbestimmungen für die Beförderung im internationalen Luftverkehr des Warschauer Abkommens (Haager Protokoll), wenn es

sich um eine Beförderung handelt, bei der nach den Vereinbarungen der Parteien der Abgangs- und Bestimmungsort (gleichviel, ob eine Unterbrechung der Beförderung oder ein Wechsel des Luftfahrzeuges stattfindet oder nicht) entweder in den Gebieten von zwei vertragsschließenden Teile des Abkommens liegen oder diese Orte zwar im Gebiet nur eines Vertragsteils liegen, aber eine Zwischenlandung in einem Gebiet vorgesehen ist, das der Staatshoheit oder Oberhoheit, der Mandatsgewalt oder der Herrschaft eines anderen Staates untersteht, auch wenn dieser Staat nicht Mitglied des Abkommens ist.

### § 3 Angebots- und Auftragsgrundlagen

1. Die Leistungen von FSB Air Service GmbH können durch Angebot und Preisbestätigung für eine bestimmte Streckenführung bzw. in einem bestimmten Umfang vertraglich gebunden werden. Dabei entsprechen die von FSB Air Service GmbH abgegebenen Angebote den Leistungsdaten der Hubschrauber und Flugzeuge, die vom Hersteller festgelegt wurden.

2. Bei der Erteilung eines Flugauftrages bzw. einer Charterung müssen vom Auftraggeber das gewünschte Flugziel oder die gewünschte Flugstrecke, die Abflugzeit, Anzahl und Namen der Passagiere, Umfang von Gepäck und Fracht bzw. bei der Luftarbeit geplante Hektar und eventuelle Sonderwünsche angegeben werden.

3. Soweit zwischen FSB Air Service GmbH und dem Fluggast bzw. dem Charterer nicht abweichende Vereinbarungen getroffen werden, gelten die in der jeweils aktuellen Preisliste des FSB Air Service GmbH enthaltenen Preise.

4. Der Flugauftrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftraggebers oder Charterers zustande.

5. Als Preis kann ein Flugpreis vereinbart werden, der alle für den Flugauftrag anfallenden Kosten beinhaltet (Pauschalpreis) oder aber die Vertragsparteien vereinbaren den Preis entsprechend dem in der jeweils

aktuellen Preisliste enthaltenen Flugstundenpreis zuzüglich Lande- und Abfertigungsgebühren nach der echt geflogenen Zeit. In diesem Fall wird der Beförderungsvertrag durch Festlegung der vereinbarten Strecke, unter Hinweis auf Abrechnung nach Flugstundenpreis, abgeschlossen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt bei dieser Abrechnungsart als Flugzeit die gesamte Zeit von dem Zeitpunkt an, zu dem es am Ende eines Fluges am Zielflughafen zum Stillstand kommt, als vereinbart.

6. Vom Fluggast und/oder Charterer gewünschte Änderungen der gebuchten Streckenführung sind FSB Air Service GmbH wenigstens 48 Stunden vor dem geplanten Abflug mitzuteilen. In diesem Falle werden dem Fluggast oder Charterer keine durch die Aufhebung der ursprünglichen Streckenführung bedingten Mehrkosten berechnet, es sei denn, es traten bereits Kosten in Form von Genehmigungsgebühren u. ä. auf. Die Neufestsetzung des Preises erfolgt von FSB Air Service GmbH entsprechend den lt. Preisliste für die neue Strecke geltenden Preisen. Wird eine Streckenänderung oder Auftragsstornierung innerhalb von weniger als 48 Stunden vor dem gebuchten Flug beantragt bzw. der Flug vom Auftraggeber abgesagt, behält sich FSB Air Service GmbH das Recht vor, von dem Flugauftrag zurückzutreten und/oder Ersatz für den Schaden bzw. die bereits angefallenen Kosten zu verlangen. Bei Rundflügen können Kosten in Höhe von 25 % des Nettoflugpreises erhoben werden. Bei bereits bezahlten Flügen, die der Fluggast nicht in Anspruch nimmt, ohne daß FSB Air Service GmbH dafür die Schuld trägt, können bis zu maximal 75 % des Flugpreises zurückerstattet werden. Liegt ein bezahltes Ticket oder ein schriftlich bestätigter Auftrag vor, besitzt dieser bezahlte Flug eine Gültigkeit von 3 Monaten, d. h. er muß innerhalb dieser Frist in Anspruch genommen werden. Auftragsänderungen sind mündlich anzukündigen und bedürfen in jedem Fall der Schriftform und Bestätigung durch FSB Air Service GmbH.

7. Die Rechte des Auftraggebers aus dem abgeschlossenen Flugauftrag sind ohne Zustimmung von FSB Air Service GmbH nicht an Dritte übertragbar.

8. FSB Air Service GmbH ist berechtigt, die Pflichten aus abgeschlossenen Flugaufträgen mit schuldbefreiender Wirkung auf andere Luftfahrtunternehmen zu übertragen. Diese haben die Rechte und Pflichten aus dem abgeschlossenen Vertrag zwischen FSB Air Service GmbH und dem Fluggast bzw. Charterer vollinhaltlich zu übernehmen.

In diesem Fall handelt FSB Air Service GmbH nur als Vermittler für die Flugleistungen, nicht jedoch selbst als Transporteur. Die Übertragung des Flugauftrages an ein anderes Luftfahrtunternehmen ist dem Fluggast bzw. Charterer vor dem Flug unverzüglich nach Vertragsübertragung anzuzeigen. Eine Verletzung dieser Obliegenheitspflicht führt jedoch nicht zur Unwirksamkeit der Übertragung.

#### **§ 4 Erfüllung der Flugleistung**

1. FSB Air Service GmbH ist nach besten Kräften bemüht, alle Flugleistungen ordnungsgemäß, pünktlich und in hoher Qualität zu absolvieren.

2. Der Auftraggeber erkennt an, daß die Leistungsdaten eines Hubschraubers und Flugzeuges von veränderlichen Bedingungen der Atmosphäre abhängig sind (z. B. Wind). Deshalb sind die von FSB Air Service GmbH genannten Flug- und Verkehrszeiten Richtsätze und werden nur als voraussichtliche Flug-, Ankunfts- und Abflugzeit vereinbart. Wegen der Besonderheit des Luftverkehrs, insbesondere der herrschenden Überlastung von Flughäfen, können Verschiebungen und Verzögerungen der Flugzeit nicht ausgeschlossen werden. Generell sind Verschiebungen bis zu 30 Minuten und Verzögerungen bis zu 30 % der Flugzeit einzurechnen. Mit der Abrechnung werden, wenn nicht anders vereinbart, die tatsächlichen Zeiten vom Anstellen bis Abstellen des Triebwerkes zum vertraglich vereinbarten Flugstundenpreis berechnet.

3. Leistungsstörungen, die die Erfüllung des Flugauftrages beeinträchtigen und /oder unmöglich machen, hat FSB Air Service GmbH nicht zu vertreten, wenn diese aufgrund von Ereignissen eintreten, die außerhalb des Einflusses von FSB Air Service GmbH stehen.

Hierzu gehören insbesondere widrige Wettbedingungen, Naturereignisse, nicht erteilte Genehmigungen, höhere Gewalt, Streiks, Aufstände, bürgerliche Unruhen, Embargos, Kriege, Feindseligkeiten und Aufruhr. Jeweils ist gleichgültig, ob das Ereignis bevorsteht oder eingetreten ist, sich aus dem Ereignis eine Forderung, eine Auflage, ein Zwischenfall oder eine Zwangslage mittelbar oder unmittelbar ergibt auch, ob das Ereignis vorauszusehen, zu erwarten oder vorherzusagen war und schließlich, ob es durch Vorschriften, Forderungen oder Auflagen eine Regierung oder sonstigen Macht oder wegen eines Mangels an Arbeitskräften, Betriebsstellen, Einrichtungen oder sonstige Arbeitsschwierigkeiten anderer Personen oder Firmen, die nicht Erfüllungsgehilfen von FSB Air Service GmbH sind, entsteht.

Soweit dem Fluggast oder dem Charterer in diesen Fällen Schaden entsteht, haftet hierfür FSB Air Service GmbH nicht. Soweit aufgrund eines solchen Ereignisses Umleitungen oder sonstige Mehrleistungen sowie sonstige Änderungen der Flugleistungen von FSB Air Service GmbH nötig werden, sind diese dem Auftraggeber gesondert zu berechnen und an FSB Air Service GmbH gesondert zu vergüten. Eine Ablehnung der Auftragsdurchführung wegen Verspätung aus den vorgenannten Gründen ist durch den Auftraggeber nur unter Vergütung der entstandenen Aufwendungen möglich. In den genannten Fällen bemüht sich FSB Air Service GmbH mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln die Behinderung zu beseitigen, wobei der Auftraggeber jegliche Unterstützung gibt. Wird der als verbindlich erklärte Termin durch FSB Air Service GmbH ausnahmsweise überschritten, so hat der Auftraggeber das Recht, eine angemessene Nachfrist zu setzen.

## **§ 5 Vertragsbeschränkungen**

1. FSB Air Service GmbH ist berechtigt, die Beförderung eines jeden Fluggastes zu verweigern, vom Flugauftrag zurückzutreten oder ihn an einem Zwischenlandeplatz von der Weiterbeförderung auszuschließen, wenn FSB Air Service GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, daß

a.) die Maßnahme aus Sicherheitsgründen notwendig ist;

b.) die Maßnahme zur Vermeidung der Verletzung irgendwelcher maßgebender Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen eines Staates oder Landes notwendig ist, von dem aus geflogen wird, oder das angefliegen oder überfliegen wird;

c.) das Verhalten, der Zustand, das Alter oder die geistige bzw. körperliche Verfassung des Fluggastes derart ist, daß er

(1) einer besonderen Unterstützung der FSB Air Service GmbH bedarf,

(2) Unannehmlichkeiten verursacht und andere Fluggäste belästigt,

(3) irgendwelche Gefahren für sich selbst oder für andere Personen oder deren Eigentum darstellt,

d.) Der Fluggast die sachgemäßen Anweisungen der Mitarbeiter von FSB Air Service GmbH nicht befolgt.

2. Entsteht die Frage, ob ein Flugzeug überladen ist, so entscheidet FSB Air Service GmbH, welche Fluggäste oder Gegenstände befördert bzw. welche Fluggäste oder Gegenstände von der Beförderung ausgenommen werden. Kann ein Fluggast wegen Überladung des Flugzeuges nicht befördert werden, wird sich FSB Air Service GmbH bemühen, dem Fluggast kurzfristig einen Ersatzflug zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich, oder für den Fluggast nicht zumutbar, ist der Fluggast berechtigt, den Flug gegen Erstattung bezahlter Flugkosten zu stornieren. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit die Überladung des Flugzeuges nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch FSB Air Service GmbH verursacht wurde.

3. Jeder Fluggast ist selbst dafür verantwortlich, daß er aufgrund seines Alters oder geistiger oder körperlicher Verfassung in der Lage ist, ohne Schädigung an Körper und Geist die gebuchte Flugreise zu unternehmen. FSB Air Service GmbH ist nicht verpflichtet, den Fluggast auf seinen Gesundheitszustand hin zu untersuchen. Das Risiko hieraus entstehender Verletzungen, Erkrankungen, Körperbehinderungen einschließlich des Todes, trägt ausschließlich der Fluggast selbst.

4. Soweit es nicht anders vereinbart ist, darf die Beförderung von Kindern bis zum Alter von acht Jahren nur in Begleitung eines Elternteiles oder einer von den Eltern beauftragten Person erfolgen.

## **§ 6 Gepäck und Fracht**

1. Der Fluggast ist nur dann berechtigt, Gepäck für eine Reise aufzugeben, wenn FSB Air Service GmbH dafür im Flugzeug entsprechende Einrichtungen zur Verfügung stellen kann.

2. Aufgegebenes Gepäck muß ordnungsgemäß in Koffern oder ähnlichen Behältern verpackt sein, um bei üblicher Vorsicht eine sichere Beförderung gewährleisten zu können. Zerbrechliche oder verderbliche Gegenstände, Geld, Juwelen, Edelmetalle, Wertpapiere, Effekten oder sonstige Wertsachen, Geschäftspapiere oder Muster werden nicht als aufgegebenes Gepäck angenommen und dürfen nicht im aufgegebenen Gepäck enthalten sein.

Die Mitarbeiter von FSB Air Service GmbH sind nicht verpflichtet, die Fluggäste bei der Aufgabe des Gepäcks nach dem Inhalt zu fragen, sofern hier kein offensichtlicher Anlaß ersichtlich ist.

3. Aufgegebenes Gepäck wird mit dem gleichen Luftfahrzeug befördert, in dem der Fluggast befördert wird, es sei denn, FSB Air Service GmbH hält eine derartige Beförderung für (z. B. wegen Überladung) nicht durchführbar. In diesem Fall wird FSB Air Service GmbH das Gepäck zu dem vereinbarten Preis mit einem vorhergehenden oder nachfolgenden Flugzeug befördern, in dem Platz verfügbar ist.

4. FSB Air Service GmbH hat das Recht, aber nicht die Pflicht, in Gegenwart des Fluggastes den Inhalt des Gepäcks festzustellen oder, falls das Gepäck nicht begleitet wird, es zu öffnen und zu prüfen, gleichgültig, ob der Fluggast anwesend ist oder nicht.

5. Gefährliches, zerbrechliches oder ungeeignetes Gepäck und Fracht, d.h. Gegenstände, die das Flugzeug, Personen oder Gegenstände gefährden können, die durch die Luftbeförderung Schaden erleiden können, die mangelhaft verpackt sind, oder deren Beförderung aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Anordnungen eines Staates verboten sind, von dem, in dem, oder über dessen Gebiet die Luftbeförderung erfolgt, dürfen von den Fluggästen in ihrem Gepäck nicht mitgeführt werden. Ist nach Ansicht des Personals von FSB Air Service GmbH das Gepäck wegen seines Gewichts, seiner Größe, oder seiner Art für die Beförderung im Flugzeug ungeeignet, ist er berechtigt, die Beförderung oder Weiterbeförderung zu verweigern. Die folgenden Gegenstände werden nur mit vorheriger Einwilligung von FSB Air Service GmbH als Gepäck befördert:

- a.) Schuß-, Hieb- und Stoßwaffen sowie Sprüngeräte, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendet werden;
- b.) Munition und explosionsgefährliche Stoffe
- c.) Flüssigkeiten;
- d.) Gegenstände, die ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken;
- e.) lebende Tiere, einschließlich Vögel und Reptilien.

Eine Beförderung dieser Gegenstände kommt allenfalls nach den Bestimmungen über die Beförderung von gefährlichen Gütern in Betracht.

6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch dann, wenn der Fluggast sein Gepäck nicht aufgibt, sondern selbst zum Flugzeug bringt.

7. Gepäckschäden sind FSB Air Service GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen, und zwar unverzüglich nach ihrer Entdeckung, jedenfalls aber spätestens sieben Tage nach Erhalt der Gepäckstücke.

## **§ 7 Beachtung von Verwaltungsformalitäten**

1. Der Fluggast ist verpflichtet, alle Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Anforderungen oder Reisebestimmungen der Länder zu befolgen, die überflogen oder angeflogen werden, oder von denen aus geflogen wird. Der Fluggast hat ferner allen Regeln, Anordnungen und Anweisungen des Personals von FSB Air Service GmbH Folge zu leisten.

2. FSB Air Service GmbH haftet - soweit gesetzlich zulässig - nicht für Hilfeleistungen oder Auskünfte, die ein Agent oder ein Angestellter von FSB Air Service GmbH einem Fluggast bei der Beschaffung der notwendigen Papiere oder der Befolgung der in Betracht kommenden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Anforderungen, Reisebestimmungen oder Anweisungen gegeben hat, gleichgültig, ob diese mündlich, schriftlich oder in anderer Weise erfolgt sind. FSB Air Service GmbH haftet ferner nicht für die Folgen, die einem Fluggast aus der Unterlassung, sich die notwendigen Papiere zu beschaffen, oder aus der Nichtbefolgung der in Betracht kommenden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Anforderungen, Reisebestimmungen oder Anweisungen entstehen.

3. Der Fluggast muß die Ein- und Ausreisepapiere und sonstige Urkunden vorweisen, die durch Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Anforderungen oder Auflagen der in Betracht kommenden Länder vorgeschrieben sind. FSB Air Service GmbH hat das Recht, jedem Fluggast die Beförderung zu verweigern, der die maßgebenden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Anforderungen oder Auflagen nicht befolgt hat und dessen Urkunden unvollständig sind. FSB Air Service GmbH haftet dem Fluggast nicht für Verluste oder Kosten, die daraus entstehen, daß der Fluggast diese Bestimmungen nicht befolgt.

Der Fluggast verpflichtet sich, den in Betracht kommen-den Flugpreis gemäß den maßgebenden Gesetzen und Bestimmungen zu zahlen, falls FSB Air Service GmbH den Fluggast auf Anordnung einer Regierung an seinen Abgangsort oder einen anderen Ort bringen muss, weil der Fluggast in einem Land (Durchgangs- oder Bestimmungsland) nicht zugelassen wird. Der Fluggast haftet FSB Air Service GmbH für alle entstehenden Schäden, insbesondere Strafen, Bußen und Auslagen, die FSB Air Service GmbH zahlen oder hinterlegen muß, weil der Fluggast, die bzgl. Ein- oder Durchreise geltenden Gesetze oder Verordnungen, Anordnungen, Unterlagen oder Reisebestimmungen des betreffenden Landes nicht befolgt, oder die Kraft dieser Bestimmungen erforderlichen Urkunden nicht ordnungsgemäß zur Verfügung hatte.

Der Fluggast ist verpflichtet, auf Verlangen durchgeführte Zollinspektionen zu dulden, d.h. die Durchsicht seines aufgegebenen Gepäcks und seines Handgepäcks durch Zollbeamte oder andere Regierungsbeamte zu gestatten und der Durchsicht beizuwohnen.

5. Der Fluggast ist verpflichtet, spätestens 30 Minuten vor der von FSB Air Service GmbH bestimmten Abflugzeit zu seiner Abfertigung zum Flug bereitzustehen.

6. Der Fluggast haftet FSB Air Service GmbH für jeden Schaden, der dieser durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Bedingungen entsteht.

## **§ 8 Versicherungsschutz**

1. FSB Air Service GmbH übernimmt die Haftung für zu befördernde Personen und Sachen entsprechend dem Luftverkehrsgesetz vom 10.05.2007.

Sie richtet sich nach § 44 dieses Gesetzes für Personen und Sachschäden und der obligatorischen Sitzplatz-Unfallversicherung mit einer Deckung von 20.000,00 € für den Todesfall und Invaliditätsfall. Versicherer von FSB Air Service GmbH ist die AXA Versicherung AG Hamburg.

### **2. Haftungsbegrenzungen**

a.) Die Haftung von FSB Air Service GmbH im Fall der Tötung oder Verletzung einer beförderten Person ist für jede Person auf 600.000,00 € beschränkt. Dies gilt auch für den Kapitalwert einer als Entschädigung festgesetzten Rente.

Die Haftung von FSB Air Service GmbH für Gegenstände, die der Fluggast an sich trägt oder mit sich führt, oder die als Reisegepäck aufgegeben sind, ist auf einen Höchstbetrag von 2.000,00 € gegenüber jedem Fluggast beschränkt.

b.) Ist der Schaden bei einer internationalen Luftbeförderung entstanden, richtet sich die Haftung von FSB Air Service GmbH nach Luftverkehrsgesetz.

3. Für Schadenersatzansprüche haftet FSB Air Service GmbH nur in der Höhe des Wertes des Vertragsgegenstandes am Schadenstag.

Liegen die Höchstgrenzen der Haftungsbeträge aufgrund deutscher Gesetzgebung oder internationaler Abkommen niedriger, so gelten diese.

## **§ 9 Zahlungsbedingungen**

1. Rechnungen von FSB Air Service GmbH sind sofort nach Erhalt, ohne Abzug, zahlbar. Werden Mahnungen erforderlich, ist ein Pauschalbetrag von 10,00 € zuzüglich Bearbeitungsgebühr zu zahlen, der zusätzlich zum Rechnungsbetrag erhoben wird.

2. Bei verspäteten Bezahlungseingängen kann FSB Air Service GmbH Zinsen gemäß HGB § 352 plus Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnen. Sind höhere Kosten für FSB Air Service GmbH entstanden, können diese geltend gemacht werden.

3. Der Auftraggeber ist zu Verrechnungen, auch wenn Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn FSB Air Service GmbH schriftlich zugestimmt hat.

4. Kosten für Zusatzgeräte (u. a. Schwimmer- und Notausrüstungen, optische Meß- und Aufnahmegeräte u. ä.) werden tagweise, entsprechend schriftlichem Auftrag, in Rechnung gestellt.

5. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn FSB Air Service GmbH über den zu zahlenden Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks oder Wechseln gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck oder Wechsel eingelöst wird.

Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich FSB Air Service GmbH ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort zur Zahlung fällig.

6. FSB Air Service GmbH ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen.

Der Fluggast/Charterer erklärt sich ferner damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die er leistet, nach Wahl von FSB Air Service GmbH erst auf Zinsen und sonstige Nebengebühren und sodann auf die Flugauftragsvergütung verrechnet werden.

7. Kommt der Fluggast/Charterer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder werden FSB Air Service GmbH andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Fluggastes/Charterers in Frage stellt, ist FSB Air Service GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn FSB Air Service GmbH Schecks oder Wechsel angenommen hat. In diesem Fall ist FSB Air Service GmbH auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und hiervon die Durchführung gegenwärtiger oder künftiger Beförderungsleistungen abhängig zu machen. Bei Flugaufträgen über einem voraussichtlichen Rechnungswert von 1.000,00 € kann FSB Air Service GmbH grundsätzlich 25 % des Rechnungsbetrages als Vorauszahlung verlangen.

8. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückzahlung oder Minderung, auch wenn Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn FSB Air Service GmbH schriftlich zugestimmt hat.

## **§ 10 Sonstige Bestimmungen**

1. Gerichtsstand für alle Streitfragen ist Potsdam, Ausnahmen sind schriftlich zu vereinbaren.

2. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. FSB Air Service GmbH ist für diesen Fall beauftragt und bevollmächtigt, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen in zulässiger Weise möglichst nahe kommt.

3. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen

Stand: April 2008